

Statuten des Tischtennisclubs Burgdorf

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tischtennisclub Burgdorf“ (TTCB) besteht seit dem 08.11.1932 ein Verein mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2

Der TTCB bezweckt die Förderung und Erhaltung des Tischtennissports sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

In Verfolgung dieses Zwecks organisiert er unter anderem den Schlosscup.

Der TTCB ist politisch und konfessionell neutral. Er ist zur Zeit Mitglied des Mittelländischen Tischtennis-Verbandes (MTTV) und von Swiss Table Tennis (STT)

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 4

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Tischtennisport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen überdurchschnittlich verdient gemacht hat.

Zuständig zur Ernennung ist die Hauptversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen müssen.

Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Jahresbeitrag, ist aber im Übrigen den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Art. 5

Für die Mitgliedschaft im TTCB in den übrigen Kategorien bedarf es eines Vorstandsbeschlusses aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die regelmässige Teilnahme an Trainings und/oder das Spielen in einer Mannschaft des TTCB bedarf einer Aktivmitgliedschaft.

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins krass zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, seitdem es über den Ausschluss orientiert worden ist, Einsprache zuhanden der nächsten Hauptversammlung erheben, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaftsrechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

III. Organisation

Art. 6

Organe des TTCB sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung (HV)

Art. 7

Die HV ist das oberste Organ des TTCB. Die ordentliche HV findet alljährlich im Juni statt. Ausserordentliche HV sind einzuberufen durch Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Die HV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Die Einladung zur HV hat spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Sie enthält die zur Behandlung vorgesehenen Traktanden. Die HV kann aber mit 2/3 Mehrheit beschliessen, auch weitere, nicht traktandierte Geschäfte zu behandeln, ausgenommen Statutenrevisionen oder Auflösung des TTCB. Die Teilnahme an der HV ist für Aktivmitglieder über 16 Jahren obligatorisch.

Die HV wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 8

Die Ehrenmitglieder und die Aktivmitglieder haben in der HV eine Stimme. Die übrigen Mitglieder können beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Sofern die Statuten nicht ein bestimmtes Quorum verlangen, entscheidet bei der ersten Abstimmung/Wahl das absolute Mehr (1/2 der teilnehmenden Stimmberechtigten, aufgerundet auf die nächste, ganze Zahl), im 2. Gang das relative Mehr (höchste, erreichte Stimmzahl); bei Stimmgleichheit im 2. Gang entscheidet in Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 9

Die HV hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung ihrer Protokolle
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Beitritt zu und Austritt aus andern Organisationen (Dachverbänden)
- Entscheid über Einsprachen ausgeschlossener Mitglieder (Art. 5)
- Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Statutenrevisionen und Auflösung des TTCB

B. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Verantwortlicher Spielbetrieb
- Sekretär
- Kassier
- 0-2 Beisitzer, die alle Mitglieder des TTCB sein müssen

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Mit Ausnahme des von der HV gewählten Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über dies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Entscheide auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied die Besprechung an einer Sitzung verlangt und die Protokollführung an der nächsten Sitzung erfolgt.

Der Vorstand vertritt den TTCB gegen aussen und entscheidet in allen Vereinssachen, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere

- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die HV,
- Ernennung von Funktionären ausserhalb der statuarisch festgehaltenen Organe,
- Vorbereitungen der der HV vorzulegenden Geschäfte,
- Ausgaben und Anschaffungen im Rahmen des genehmigten Budgets und nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 2'000 pro Vereinsjahr,
- Organisation des Spielbetriebs (Training, Meisterschaft und Turniere) inkl. Mannschaftseinteilung unter Einbezug der betroffenen Funktionäre

C. Die Revisoren

Art. 12

Die Revisoren setzen sich zusammen aus einem ersten und zweiten Revisor sowie einem Suppleanten. Die HV wählt jedes Jahr einen neuen Suppleanten. Der abtretende Suppleant wechselt in die Position des zweiten Revisors, welcher seinerseits den ersten Revisor ersetzt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der HV Antrag auf Genehmigung der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder auf Rückweisung der Rechnung.

IV. Haftung, Zeichnungsberechtigung, Vereinsjahr

Art. 13

Für die Schulden des TTCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Korrespondenzen und dergleichen zeichnet jedes Vorstandsmitglied für seinen Aufgabenbereich einzeln.

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

V. Auflösung, Schlussbestimmung

Art. 16

Für eine Auflösung des TTCB ist eine HV zuständig, die unter Angabe dieses Traktandums statutenkonform einberufen worden ist. Für einen solchen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Im Fall einer Auflösung besorgt der damals im Amt befindliche Vorstand die Liquidation, sofern von der

HV nichts anderes beschlossen wird.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss geht an eine allgemeine Sportvereinigung in Burgdorf zur treuhänderischen Verwaltung während 10 Jahren. Kommt es innert dieser Frist zu einer Neugründung mit gleichem oder ähnlichem Zweck, so ist das Vermögen diesem Verein auszuhändigen, andernfalls verbleibt es der Sportvereinigung.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2006.

Burgdorf, 7. Juni 2018

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dominic König

Christoph Läng